

---

**1899 der Beilagen XXIV. GP**

---

# **Beschluss des Nationalrates**

## **Bundesgesetz, mit dem das Bundesschatzscheingesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesschatzscheingesetz, BGBl. Nr. 172/1991, wird wie folgt geändert:

*1. § 1 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Bundesministerin für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke des Erlages der österreichischen Quoten zum Kapital bei internationalen Finanzinstitutionen, bei denen Österreich Mitglied ist, namens der Republik Österreich Bundesschatzscheine zu begeben.“

*2. § 1 Abs. 2 lautet:*

„(2) Der jeweilige Stand der gemäß Abs. 1 begebenen und noch nicht eingelösten Bundesschatzscheine darf den Betrag von 500 Millionen Euro nicht übersteigen.“

*3. § 2 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Bundesschatzscheine dürfen auf Euro, Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds (SZR) oder auf die einzelnen Währungen aus dem derzeitigen SZR-Korb lauten.“